

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für die allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Gießen.

Begründung:

Der Landkreis Gießen ist als Schulträger gemäß § 145 des Hessischen Schulgesetzes verpflichtet, Schulentwicklungspläne aufzustellen. Der Schulentwicklungsplan muss den gegenwärtigen und den zukünftigen Schulbedarf und die Schulstandorte ausweisen. Er muss die langfristige Zielplanung und die Durchführungsmaßnahmen enthalten.

Die Schulentwicklungsplanung soll gemäß § 145 (3) HSchG ein möglichst vollständiges und wohnortnahes Bildungsangebot sichern und gewährleisten. Sie soll die planerischen Grundlagen eines regional ausgeglichenen Bildungsangebotes im Land berücksichtigen.

Die Pläne sind innerhalb von fünf Jahren nach der Zustimmung des Kultusministeriums zu überprüfen und fortzuschreiben, soweit es erforderlich wird. Der letzte Schulentwicklungsplan für den Landkreis Gießen wurde im Jahr 2014 vom Hessischen Kultusministerium genehmigt.

Vor dem Hintergrund der Änderung des Schulgesetzes, hier insbesondere die Umsetzung der inklusiven Beschulung in den allgemeinbildenden Schulen, unterscheidet sich der jetzt vorgelegte Schulentwicklungsplan deutlich vom letzten genehmigten Schulentwicklungsplan.

Zum einen werden die Förderschulen und Beratungs- und Förderzentren mitbetrachtet, zum anderen wird die Umsetzung der inklusiven Beschulung an jeder Grundschule und weiterführenden Schule in den Blick genommen.

Im allgemeinen Teil des Schulentwicklungsplans ist im Kapitel Inklusion beschrieben, welche Möglichkeiten der Beschulung in den beiden inklusiven Schulbündnissen Nord und Süd, für die Schülerinnen und Schüler mit den unterschiedlichen Förderbedarfen zu Verfügung stehen.

Bei der Berechnung der zukünftigen Entwicklung der Schülerzahlen wurde wie beim letzten Schulentwicklungsplan auf das Bevölkerungsmodell der Hildesheimer Planungsgruppe zurückgegriffen. Die besondere Methodik des

Bevölkerungsmodells erlaubt es, Langfrist- Prognosen auch für kleine Gebiete zu erstellen.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass im Planungszeitraum des Schulentwicklungsplans keine Schulstandorte gefährdet sind.

Der Schulträger Landkreis Gießen wird auch mittelfristig in der Lage sein, ein breites und wohnortnahes Angebot an Schulformen vorzuhalten.

Finanzielle Auswirkungen:
Es entstehen keine Kosten.

Sonstiges/Bemerkungen:
Der Schulentwicklungsplan in der fortzuschreibenden Fassung ist im Parlamentsinformationssystem abrufbar.

Mitzeichnung:

Matthias Spangenberg
Fachdienstleitung

Sandrine Piljanovic
Sachbearbeiterin

Mario Rohrmus
Fachbereichsleitung

Dr. Christiane Schmahl
Hauptamtliche Kreisbeigeordnete

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____
vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung